

LUSD Datenschutzhinweise

Im Zusammenhang mit der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule werden Ihre personenbezogenen Daten in der hessischen Lehrer- und Schülerdatenbank (LUSD) verarbeitet. Bitte beachten Sie hierzu folgende Datenschutzhinweise:

1. Angaben zu den Verantwortlichen

Für die Datenverarbeitung in der LUSD besteht eine gemeinsame Verantwortung nach Art. 26 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zwischen

Hessischem Kultusministerium
Luisenplatz 10
65185 Wiesbaden
Tel.: 0611/368-0
poststelle@kultus.hessen.de

und

der Schulleitung

Heike Prauser-Göhler
Georg-Vetter-Schule
Mainstr. 42
64732 Bad König
06063-8268030
h.prauser-goehler@georg-vetter-schule.de

2. Angaben zu den Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragte / Datenschutzbeauftragter der Schule:
Christine Baron

Die/der Datenschutzbeauftragte des Hessischen Kultusministeriums:

Datenschutzbeauftragter.Hkm@kultus.hessen.de

3. Allgemeine Hinweise zur Kontaktaufnahme via Fax oder E-Mail

Ihre personenbezogenen Daten werden durch das Hessische Kultusministerium durch technische und organisatorische Maßnahmen bei der Erhebung, Speicherung und Verarbeitung so geschützt, dass sie für unberechtigte Dritte nicht zugänglich sind.

Bitte beachten Sie, dass bei einer unverschlüsselten Kommunikation per E-Mail oder Fax die vollständige Datensicherheit auf dem Übertragungsweg zu unseren IT-Systemen nicht gewährleistet werden kann, sodass wir bei Informationen mit hohem sensiblem Inhalt ausdrücklich eine verschlüsselte Kommunikation oder den Postweg empfehlen.

4. Zwecke der Datenverarbeitung

Das Verfahren LUSD dient der Lehrer- und Schülerdatenverarbeitung und unterstützt im Sinne des § 83 Abs. 1 und § 83a Abs. 1 Hessisches Schulgesetz (HSchG) wichtige schulorganisatorische Maßnahmen, um dem Bildungs- und Erziehungsauftrag gerecht zu werden.

Es dient insbesondere der Abbildung von Unterricht, der Erstellung von rechtskonformen Zeugnissen und Berichten (z.B. Schulbescheinigungen) und der Bereitstellung von Datenabzügen an berechtigte Datenempfänger zum Zwecke der amtlichen Statistik an das Hessische Statistische Landesamt (vgl. §§ 15 und 17 der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistischen Erhebungen an Schulen).

5. Kategorien der betroffenen Personen

- ☒ Schülerinnen und Schüler
- ☒ Eltern im Sinne von § 100 Hessisches Schulgesetz (HSchG)
- ☒ Lehrkräfte
- ☒ Sonstige an Schulen beschäftigte Personen
- ☒ Ansprechpersonen aus Ausbildungs- und Praktikumsbetrieben
- ☒ Sonstige (freiwillige Angaben von weiteren Kontaktpersonen)

6. Kategorien der verarbeiteten Daten

Schülerinnen und Schüler:

- Personenbezogene Stammdaten (z.B. Name, Adresse, Kontaktinformationen)
- Personenbezogene schulorganisatorische Daten (z.B. Klasse, Kurszuordnungen)
- Personenbezogene Angaben zur Schullaufbahn (besuchte Schulen)
- Personenbezogene Leistungsangaben und Prüfungsdaten (z.B. Kursnoten, Gesamtnoten, Bemerkungen)

Kategorien personenbezogener/erhobener Daten – Art. 9 DS-GVO:

- Angaben zur Religionszugehörigkeit bezogen auf den Religionsunterricht
- Besondere pädagogische Maßnahmen einschließlich sonderpädagogischer Förderbedarf
- Gesetzlich erforderliche Informationen nach dem Infektionsschutzgesetz (z.B. Masernschutz)
- Gesundheitsdaten: lebenswichtige Informationen (z.B. Medikationen und Kontaktpersonen für den Notfall)

Eltern:

- Personenbezogene Stammdaten (z.B. Name, Adresse, Kontaktinformationen, Sorgeberechtigung)
- Schulbezogene Daten (z.B. Mitgliedschaft in Schulkonferenz, Schulelternbeirat, Elternbeirat sowie ggf. Funktion im Gremium)

Lehrkräfte:

- Personenbezogene Stammdaten (z.B. Name, Adresse, Kontaktinformationen)
- Dienstbezogene Daten: (z.B. SAP Personalnummer, Dienstbezeichnung, Vertragsart)
- Schulbezogene Daten (z.B. Funktionen / Anrechnungsgründe, Mitgliedschaft Schulkonferenz, Sprechstunde)
- Unterrichtsbezogene Daten (z.B. Qualifikationen, Unterrichtsfächer)
- Stundenbilanzdaten (z.B. Erhöhungen / Minderungen, Abordnungen / Freistellungen)
- Unterrichtseinsatzdaten (z.B. Kurse, Betreuungsangebote, Klassenleitungen)
- Fachgruppenmitgliedschaften der jeweiligen Schule

Kategorien personenbezogener/erhobener Daten – Art. 9 DS-GVO:

- Gesetzlich erforderliche Informationen nach dem Infektionsschutzgesetz (z.B. Masernschutz)

Sonstige an Schulen beschäftigte Personen:

- Personenbezogene Stammdaten (z.B. Name, Adresse, Kontaktinformationen)
- Schulbezogene Daten (z.B. Funktionen, Sprechstunde ggf. sonstige Angaben)
- Unterrichtsbezogene Daten und Einsatzzeiten soweit erforderlich

Ansprechpersonen aus Ausbildungs- und Praktikumsbetrieben:

- Personenbezogene Stammdaten (z.B. Name, betriebliche Adresse, betriebliche Kontaktinformationen, ggf. Mitgliedschaft Schulkonferenz)

Sonstige (freiwillige Angaben von weiteren Kontaktpersonen):

- Personenbezogene Stammdaten (z.B. Name, Adresse, Kontaktinformationen)

7a. Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung durch die Schulen

- ☒ Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO (Einwilligung der betroffenen Person)
- ☒ Art. 9 Abs. 2 lit. a DS-GVO (Ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person in die Verarbeitung besonderer personenbezogener Daten)
- ☒ Art. 9 DSGVO i.V.m. § 20 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) (Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten)
- ☒ Art. 6 Abs. 1 lit. c DS-GVO (Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich)
- ☒ § 83 Abs. 1 und § 83a Abs. 1 HSchG
- ☒ Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen
- ☒ § 23 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (Datenverarbeitung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses)
- ☒ § 24 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (Datenverarbeitung zu statistischen Zwecken)
- ☐ ggf. Nennung weiterer Rechtsgrundlagen

7b. Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung durch das HKM

Öffentliche Schulen sind nach § 83 Abs. 2 HSchG und § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten an Schulen und statistische Erhebungen an Schulen verpflichtet, die LUSD zu nutzen.

Die Datenverarbeitung durch das HKM erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 lit. e DS-GVO i.V.m. §§ 2, 3, 69, 92, 96, 83 Abs. 2, 83a und 85 HSchG und §§ 1, 13 und 15 der Verordnung über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten an Schulen und statistische Erhebungen an Schulen zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt.

8. Empfänger personenbezogener LUSD-Daten

Schulträger

Kreisausschuss des Odenwaldkreises

Zur Information bzgl. der Gastschulbeiträge / Schülerbeförderung kann sich der Schulträger über LUSDIK (Berichtsgenerator für LUSD-Daten) LUSDIK-Berichte mit folgenden LUSD Datenkategorien generieren: Schule Adresse, Schülerstammdaten (z.B. Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Adresse, Datum Eintritt/Austritt Schule, Klasse, SF, Schüler-ID), ggf. Schüler Beruf, Adresse Ausbildungsbetrieb, Zuständiger Schulträger,

Erstattungsbetrag, Kontakt- und Adressdaten der Ansprechpartner)

Für den Antrag auf Erstattung von Beförderungskosten, der durch die antragberechtigten Personen selbst online gestellt wird, übermittelt der „Webservice Schülerbeförderung“ schulbesuchsbezogene Daten zum Schulbesuch im Sinne einer digitalen Schulbesuchsbescheinigung. Diese dient zur Prüfung der Berechtigung durch den Schulträger (rechtsgedeckt).

Der Datenkranz enthält Schülerstammdaten (z.B. Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Adresse, Schülerstatus, Schulform, Jahrgangsstufe, Klasse, Eintritts- und Austrittsdatum).

Staatsarchiv

Das Staatsarchiv erhält halbjährlich einen LUSD-Abzug in Form einer csv-Datei. Die CSV enthält Schülerstammdaten (z.B. Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Wohnort, Staatsangehörigkeiten, Konfession, Schüler-ID, letzter Abschluss, BafögEmpfänger, ggf. Beruf, Ausbildungsbetrieb), Angaben zur Schullaufbahn (Name der letzten und vorletzten Schule, Schultyp, Wiederholungen), Religionsunterricht, Förderarten.

Hessische Zentrale für Datenverarbeitung

Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) ist ein Landesbetrieb nach §§ 26, 74 Landeshaushaltsordnung (LHO). Sie nimmt ihre Aufgaben unter anderem auf der Grundlage des DV-VerbundG und der Satzung der HZD wahr. Die Verarbeitung der LUSD-Daten erfolgt unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der DS-GVO, des HDSIG und der Informationssicherheitsleitlinie für die Hessische Landesverwaltung nach Weisung durch das HKM.

Die Maßnahmen zum Datenschutz durch Technikgestaltung (Art. 25 DS-GVO) sind in den TOMs der HZD dokumentiert. Die Maßnahmen zur Sicherheit der Datenverarbeitung (Art. 32 DS-GVO) sind im Sicherheitskonzept gemäß BSI-Standards dokumentiert.

Externer Entwickler

Die Mitarbeiter des externen Entwicklers verarbeiten LUSD-Daten streng zweckgebunden auf der Grundlage eines Vertrags zur Auftragsdatenverarbeitung, der zwischen dem Land Hessen und der Entwicklungsfirma abgeschlossen wurde. Die Verarbeitung der LUSD-Daten erfolgt i.d.R. auf anonymisierten Entwicklungs- bzw. Testumgebungen, so dass i.d.R. kein Zugriff auf Ihre personenbezogenen Daten erfolgt.

In Ausnahmefällen – z.B. wenn der Zugriff auf produktive personenbezogene Daten für die Behebung eines akuten Fehlers zwingend erforderlich ist – haben autorisierte Mitarbeiter der Entwicklung Zugriff auf personenbezogene LUSD Daten in einem besonders gesicherten Raum. Es ist technisch sichergestellt, dass die Entwicklung keine personenbezogenen Daten aus diesem Raum transferieren kann.

Weitere Empfänger von personenbezogenen LUSD-Daten

Die Schule hat keine digitale Anwendung(en) selbstständig eingeführt, deren Hersteller oder sonstige Dritte personenbezogene LUSD-Daten nach Art. 4 Nr. 9 DS-GVO empfangen.

9. Datenübermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation

Bei der LUSD handelt es sich um eine IT-Anwendung nach § 83a Abs. 1 Nr. 1 HSchG. Im Rahmen der Nutzung der LUSD Applikation erfolgt keine Datenübermittlung an ein Drittland oder an eine internationale Organisation.

Die Schule hat keine digitalen Anwendung(en) selbstständig eingeführt, die LUSD-Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermitteln.

10. Dauer der Speicherung bzw. Kriterien für die Festlegung dieser Dauer

Die Aufbewahrungs- und Löschfristen richten sich nach § 10 Abs. 1 der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen vom 4. Februar 2009 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Anlage

3 der Verordnung sowie den Erlass zur Aktenführung in den Dienststellen des Landes Hessen vom 14. Dezember 2012 (StAnz. 2013 S. 3, 515), zuletzt geändert durch Erlass vom 29. November 2022 (StAnz. S. 1380). Sofern andere Aufbewahrungsfristen bestehen (beispielsweise Nachweise gegenüber Fördergebern), gelten diese.

Nach § 8 Hessisches Archivgesetz (HArchivG) besteht die Pflicht, alle Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt werden und deren Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist, dem Landesarchiv anzubieten.

Manuelle Löschvorgänge liegen im Verantwortungsbereich der Schulleiterin oder des Schulleiters.

11. Automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling

„Profiling“ ist eine Form der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten unter Bewertung der persönlichen Aspekte in Bezug auf eine natürliche Person, insbesondere zur Analyse oder Prognose von Arbeitsleistung, wirtschaftlicher Lage, Gesundheit, persönlicher Vorlieben oder Interessen, Zuverlässigkeit oder Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel der betroffenen Person, soweit dies rechtliche Wirkung für die betroffene Person entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt.

Die LUSD ist zwar aus technischer Sicht grundsätzlich dazu geeignet, Persönlichkeitsprofile zu erstellen oder automatisiert Entscheidungen zu treffen, jedoch findet seitens des Kultusministerium keine automatisierte Entscheidungsfindung im Sinne des Art. 22 DS-GVO mit rechtlicher Wirkung für die betroffenen Personen statt. Die Daten der Betroffenen werden ausschließlich zur Erbringung der in dieser Datenschutzerklärung aufgelisteten Zwecke verarbeitet.

Auch bei den gemeinsam verantwortlichen Schulen findet keine automatisierte Entscheidungsfindung mithilfe der in der LUSD erhobenen personenbezogenen Daten statt.

12. Betroffenenrechte

Nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft (Art. 15 DS-GVO),
- Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO),
- Recht auf Löschung (Art. 17 DS-GVO),
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO),
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO),
- Widerspruchsrecht (Art. 21 DS-GVO).

Zur Ausübung Ihrer Betroffenenrechte oder bei Fragen zur Datenverarbeitung wenden Sie sich bitte an den Datenschutzbeauftragten der Schule (Punkt 2).

13. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Für personenbezogene Daten, deren Verarbeitung auf Ihrer Einwilligung beruht, kann diese Einwilligung für die Zukunft jederzeit widerrufen werden. Dabei kann der Widerruf auch nur auf einen Teil der Daten bezogen sein. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

14. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO)

Ihnen steht zudem ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Für das Hessische Kultusministerium ist dies der:

Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Gustav-Stresemann-Ring 1,
65189 Wiesbaden,
Tel. 0611/1408-0,

15. Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten

Wenn Ihre personenbezogenen Daten unmittelbar bei Ihnen erhoben werden, sind Sie nach § 83 Abs. 3 HSchG zur Bereitstellung verpflichtet, soweit diese Daten zur rechtmäßigen Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule und für einen jeweils damit verbundenen Zweck oder zur Durchführung schulorganisatorischer Maßnahmen erforderlich sind. Sofern die Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung Ihre Einwilligung ist (Art. 6 Abs. 1 lit a DS-GVO), ist die Abgabe der Einwilligung freiwillig. Ohne entsprechende Einwilligung kann Ihr Anliegen dann jedoch nicht bearbeitet werden.

16. Quelle/Herkunft der Daten

Schülerdaten:

- **Datenauskunft durch die betroffenen Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern**
- **aus kommunalen Datenbeständen**
zum Zweck der Ersteinschulung in Grundschulen und der Schulpflichtüberwachung
Die Verordnung über regelmäßige Datenübermittlungen der Meldebehörden (MeldDüV) legt in § 23 Art und Umfang der Datenübermittlung an hessische Schulen fest (regelmäßig, automatisiert, Datenumfang).
- **von der abgebenden Schule**
Die aufnehmende Schule erhält die umfänglichen Zugriffs- und Pflegeberechtigungen für den jeweiligen Schülerdatensatz. Ausnahmen:
 - o Die schulinternen Informationen der abgebenden Schule sind für die aufnehmende Schule nicht zugänglich.
 - o Lebenswichtige Informationen werden nur weitergeben, sofern die Betroffenen der Weitergabe zugestimmt haben.
- **von den Lehrkräften** (Leistungsdaten)

Elterndaten:

- **Datenauskunft durch die betroffenen Eltern**

Schulische Personaldaten:

- **Datenauskunft durch das betroffene Personal**
- **aus dem Personalverwaltungssystem SAP**
- **vom (zuständigen) Staatlichen Schulamt**
- **bei Schulträgerpersonal vom Schulträger**

Ansprechpersonen aus Ausbildungs- und Praktikumsbetrieben:

- **Datenauskunft durch die betroffenen Personen**

Sonstige (freiwillige Angaben von weiteren Kontaktpersonen):

- **Datenauskunft durch die betroffenen Personen**

Hinweise zum Muster und zu den Informationspflichten nach Art. 13 Abs. 1 und 2 DS-GVO

Das Muster wird den Schulen als Hilfestellung für die Erfüllung der Informationspflichten nach Art. 13 Abs. 1 und 2 DS-GVO zur Verfügung gestellt und ist gegebenenfalls auf die spezifischen Datenverarbeitungen der jeweiligen Schulen unter Berücksichtigung eigener Bedarfe

anzupassen.

Eine Pflicht zur Nutzung dieses Musters besteht nicht. Die jeweiligen Schulen können auch in anderer Weise ihre Informationspflichten nach Art. 13 DS-GVO gegenüber den Betroffenen erfüllen.

Grau hinterlegte Felder sind im Verantwortungsbereich der Schulleitung auszufüllen. Im Folgenden werden zu gegebenenfalls klärungsbedürftigen Punkten Ausfüllhinweise bereitgestellt.

Zu 2. Angaben zum Datenschutzbeauftragten

Es ist ausreichend eine E-Mail-Adresse anzugeben. Sinnvoll ist hier die Nutzung eines Funktionspostfaches, damit bei einer personellen Veränderung keine Anpassungen der Datenschutzerklärungen notwendig sind. Auf Grund der Stellung der oder des Datenschutzbeauftragten ist sicherzustellen, dass nur dieser oder diesem bzw. der oder dem stellvertretenden Datenschutzbeauftragten die Eingaben erreichen.

Zu 8. Empfänger personenbezogener LUSD-Daten

Es sind bereits alle regulären Empfänger von personenbezogenen LUSD-Daten erfasst. Die Freitextfelder unter der Kategorie „Weitere Empfänger von personenbezogenen Daten“ sind von der Schule eigenverantwortlich auszufüllen bzw. zu löschen – je nachdem, ob es weitere Empfänger von personenbezogenen LUSD-Daten gibt. Weitere Empfänger von personenbezogenen Daten sind insbesondere dann zu erwarten, wenn die Schule im Sinne von § 83a Abs. 1 Nr. 2 HSchG zusätzlich digitale Anwendungen eigenverantwortlich eingeführt hat. Beim Ausfüllen der Freitextfelder können folgende Hinweise hilfreich sein:

- Sobald personenbezogene LUSD-Daten zur Verarbeitung außerhalb der verantwortlichen Stellen (Schule und HKM) an Dritte weitergegeben werden, bezeichnet man diese als Empfänger von personenbezogenen LUSD-Daten.
- Die jeweilige Schule und das Hessische Kultusministerium sind gemeinsam Verantwortliche im Sinne des Art. 26 DS-GVO und daher **keine** Empfänger von LUSD-Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 9 DS-GVO. Dementsprechend ist die jeweilige Schule und das Hessische Kultusministerium **nicht** in die Freitextfelder unter der Kategorie „Weitere Empfänger von personenbezogenen LUSD-Daten“ einzutragen.
- Relevante Dokumente zu den eigenverantwortlich eingeführten Anwendungen (z.B. das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten oder der Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung) können zum Ausfüllen der Freitextfelder hinzugezogen werden.
- Der Datenkranz umfasst alle personenbezogenen Daten, die der jeweilige Datenempfänger regulär oder im Supportfall empfängt.

Zu 9. Datenübermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation

Nach § 83a Abs. 1 Nr. 2 HSchG darf die Schule selbstständig digitale Anwendungen einführen, wenn die Schule als Verantwortliche die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und die Sicherheit der Datenverarbeitung gewährleistet. Diese eigenverantwortlich eingeführten Anwendungen verarbeiten möglicherweise LUSD-Daten.

Der Schulleitung obliegt die eigenverantwortliche Klärung, ob die jeweilige Anwendung LUSD-Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation übermittelt. In die Klärung sind gegebenenfalls der Hersteller der Anwendung, der oder die Datenschutzbeauftragte der Schule sowie der Schulträger einzubeziehen. Die grau hinterlegten Musterfelder sind entsprechend dem Prüfergebnis auszufüllen bzw. zu löschen.